



Beschluss

Nr. **25/37/18G**
Vom **10.09.2025**
P240664

Teilrevision des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt betreffend Grundlagen für die elektronische Zustellung von Verfügungen und Rekursentscheiden sowie die elektronische Eingabe von Rekursbegründungen (elektronischer Rechtsverkehr)

24.0664.02, Bericht der JSSK vom 12.08.2025

://: Zustimmung

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 24.0664.01 vom 29. Mai 2024 sowie in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. 24.0664.02 vom 16. Juli 2025,

beschliesst

I.

Das Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz, OG) vom 22. April 1976 ¹⁾ (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

§ 39 Abs. 2 (neu)

² Eine Verfügung kann mit dem ausdrücklichen Einverständnis der Empfängerin oder des Empfängers über einen qualifizierten elektronischen Zugang eröffnet werden. Die Verfügung muss der Behörde zuverlässig zugeordnet werden können.

§ 46 Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)

⁴ Wenn eine Rekursinstanz über einen qualifizierten elektronischen Zugang verfügt, kann ihr die Rekursbegründung über diesen Zugang eingereicht werden. Die Rekursbegründung muss der Rekurrentin oder dem Rekurrenten zuverlässig zugeordnet werden können. Unter denselben Voraussetzungen können die Rekursanmeldung und weitere Eingaben im Verfahren eingereicht werden.

⁵ Die Rekursinstanz kann verlangen, dass die elektronisch eingereichten Rekurseingaben oder Teile davon in Papierform nachgereicht werden.

¹⁾ SG [153.100](#)

§ 49 Abs. 4 (neu)

⁴ Der Rekursentscheid kann mit dem ausdrücklichen Einverständnis der Partei über einen qualifizierten elektronischen Zugang eröffnet werden. Der Rekursentscheid muss der Rekursinstanz zuverlässig zugeordnet werden können. Dieselben Voraussetzungen gelten für Zwischenverfügungen.

Titel nach § 49 (neu)

(4.)C.^{bis} *Ausführungsbestimmungen zum elektronischen Rechtsverkehr*

§ 49a (neu)

¹ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten des elektronischen Rechtsverkehrs nach § 39 Abs. 2, § 46 Abs. 4 und 5 und § 49 Abs. 4. Dazu gehören insbesondere:

- a) die zu verwendenden qualifizierten elektronischen Zugänge;
- b) die Modalitäten des Einverständnisses;
- c) die Anforderungen an eine zuverlässige Zuordnung;
- d) die Anforderungen an die einzureichenden Rekurseingaben sowie an die Zustellungen von Verfügungen und Rekursentscheiden;
- e) die Fristwahrung.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.